

Krankmeldungen und Arztbesuche

Wann sind Arztbesuche während der Unterrichtszeit in Ordnung? Müssen sie nachgearbeitet oder als "Minusstunde" verrechnet werden? Wann und wie melde ich mich richtig krank? Und ab wann brauche ich eine ärztliche Krankschreibung? Diese Fragen führen immer wieder zu Diskussionen in den Kollegien. Dies sind die rechtlichen Grundlagen:

Krankmeldung

Laut §15 ADO hat, wer gehindert ist seinen Dienstpflichten nachzukommen, die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Bei Erkrankungen muss nicht die genaue Erkrankung genannt werden. Eine bestimmte Form bei der Meldung der Abwesenheit ist nicht vorgesehen. Die plötzliche Verhinderung kann also theoretisch per Telefon, E-Mail oder Kurznachricht erfolgen. In der Praxis gibt es hier allerdings häufig interne schulische Vorgaben oder Absprachen, an die man sich halten muss. Bei einer Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit von länger als drei Tagen ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Hier gibt es unterschiedlichen Vorschriften für Beamte und Tarifbeschäftigte:

- Bei Beamten ist von einer Dienstunfähigkeit von länger als drei Arbeitstagen die Rede. Innerhalb des Zeitraums der drei Tage zählen also folgende Tage als Nicht-Arbeitstage nicht mit: Feiertag, persönlicher unterrichtsfreier Tag, Ferientag, Samstag und Sonntag (dienstfrei)
- Bei tarifbeschäftigten Arbeitnehmern ist von einer Arbeitsunfähigkeit von länger als drei Kalendertagen die Rede. Innerhalb des Zeitraums der drei Kalendertage zählen also alle Tage mit.

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) gesetzlich versicherter Tarifbeschäftiger

Die eAU werden von Ärztinnen und Ärzten an die Krankenkassen versendet. Die AU-Daten für die Arbeitgeber stellen die Krankenkassen elektronisch zum Abruf bereit. Voraussetzung dafür ist, dass Patientinnen und Patienten ihren Arbeitgeber über ihre Krankschreibung informiert haben. Dazu sind sie weiterhin verpflichtet. Die Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung ist nicht mehr vorgesehen.

Arztbesuche während der Unterrichtszeit

Auch wenn sie unvermeidlich sind: Arztbesuche während der Unterrichtszeit sollten die Ausnahme bleiben. Wenn sie allerdings medizinisch notwendig und zu keinem anderen Zeitpunkt möglich sind, müssen Lehrkräfte freigestellt und auch weiterbezahlt werden.

In solchen Fällen hat der Arbeitgeber dies zuzulassen und die Arbeitnehmenden entsprechend freizustellen. Hierzu enthält § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Regelung zur Entgeltzahlungspflicht, wenn Arbeitnehmende für eine nur verhältnismäßig kurze Zeit verhindert sind. In diesen besonderen Fällen dürfen somit keine „Minusstunden“ berechnet werden.

Zu diesen Fällen zählen einerseits medizinisch notwendige Arztbesuche, wenn diese unumgänglich beziehungsweise dringlich sind. Das ist der Fall, wenn eine Behandlung sofort erfolgen muss (etwa bei akuten Schmerzen) oder bei einer morgendlichen Blutabnahme in nüchternem Zustand. Andererseits werden Arztbesuche auch dann vergütet, wenn Ärzte den Terminwünschen der Arbeitnehmer nicht entsprechen können. Es gilt die freie Arztwahl. Es ist ratsam, auf Verlangen der Schulleitung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass eine Terminvergabe außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich war.

Kein Anspruch auf Freistellung besteht in folgenden Fällen

- Ärztliche, zahnärztliche oder Krebsvorsorgeuntersuchungen, Ausnahme: Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangeren (MuSchG § 7)
- Länger andauernde Behandlungen wie z.B. Physiotherapie, Psychotherapien oder Hyposensibilisierungen bei Allergien

Ihr Personalrat Realschule im Regierungsbezirk Köln
 Zeughausstr. 2-8, Raum K17
 50667 Köln
 ☎ 0221-1473266
vorstand.rs@bezreg-koeln.nrw.de

Weitere Hinweise und Links finden Sie auf der Homepage des Personalrates:
<https://www.personalrat-rs-koeln.de>



Bitte beachten: Die Personalratsmitglieder haben neue Dienstmailadressen:

Zusammensetzung des Personalrates Realschule im Regierungsbezirk Köln

Jede Lehrkraft kann das Personalratsmitglied ihres Vertrauens frei wählen.

Vorname, Name und Funktion	Dienstort und Kontaktdaten
Michael Freise Vorsitzender	RS Odenthal Tel.: 02196-888282 ,Mobil: 01573-4920777 michael.freise@bezreg-koeln.nrw.de
Doreen Preiß 1. Stellvertreterin	RS Otto Lilienthal, Köln Mobil: 0178-1450258, Tel.: 0221-1473266 doreen.preiss@bezreg-koeln.nrw.de
Stefan Brüls 2. Stellvertreter	RS Hugo Junkers, Aachen Tel.: 0032-498-492429, Tel.: 0221-1473266 stefan.bruels@bezreg-koeln.nrw.de
Martin Dittrich	RS Übach-Palenberg Mobil: 0178-3320478 martin.dittrich@bezreg-koeln.nrw.de
Robert Dittrich	RS Am Heimbach, Troisdorf Mobil: 01575-5099404 robert.dittrich@bezreg-koeln.nrw.de
Ralf Gerhardi	RS Johann-Bendel, Köln Tel.: 0178-8943325 ralf.gerhardi@bezreg-koeln.nrw.de
Lutz Gradewald	RS Bad Münstereifel Mobil: 0179-6794907 lutz.gradewald@bezreg-koeln.nrw.de
Rolf Haßelkus (bis 31.01.26)	RS Hardtberg, Bonn Mobil: 0156-78320315 hasselkus.bpr@t-online.de

Tanja Heinrichs Schwerbehindertenvertretung	RS Baesweiler Tel.: 0241-53808291, Tel.: 0221-1474219 tanja.heinrichs@bezreg-koeln.nrw.de
Karen Kiethe	RS Johann Bendel, Köln Tel.: 0221-16919137 karen.kiethe@bezreg-koeln.nrw.de
Alfred Niessen	RS Peter Ustinov, Köln Tel.: 0221-231178 alfred.niessen@bezreg-koeln.nrw.de
Matthias Oberheu	RS Theodor Heuss, Köln Tel.: 0221-4606090 Mobil: 0176-66839230 matthias.oberheu@bezreg-koeln.nrw.de
Katrin Reininghaus	RS Theodor Heuss, Köln Tel.: 01523 3669569 katrin.reininghaus@bezreg-koeln.nrw.de
Frank Schulte Schwerbehindertenvertretung 1. Stellvertretung	RS Wipperfürth Tel.: 02195-677358 frank.schulte@bezreg-koeln.nrw.de
Tom Schürmann	RS Emilie Heyermann, Bonn Mobil: 0178-8167583 tom.schuermann@bezreg-koeln.nrw.de
Stella Seitz	RS Herkenrath, Bergisch Gladbach Tel.: 02202-129931 stella.seitz@bezreg-koeln.nrw.de
Karin Vogelpohl	RS Peter Ustinov, Köln Mobil: 0157-33148796 karin.vogelpohl@bezreg-koeln.nrw.de
Sibel Adam (ab 01.02.26)	RS Am Rhein, Köln Tel.: 0172 8231907 sibel.adam@bezreg-koeln.nrw.de